

**3944/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 05.08.2002**

Die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 12. Juni 2002 unter der ZI. 4011/J-NR/2002 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gesetzliche Strafdrohungen gegenüber ArbeitnehmerInnen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Es gibt keine dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nach dem Bundesministeriengesetz spezifisch zugeordneten Rechtsmaterien, die gerichtliche Strafen oder Verwaltungsstrafen gegenüber ArbeitnehmerInnen vorsehen.

Das Informationssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 23/2002, das auch vom BMAA zu vollziehen ist, enthält eine gerichtliche Strafbestimmung (§ 9) und eine Verwaltungsstrafbestimmung (§ 10). Erstere gilt nicht für Bedienstete des BMAA, weil diese bei tatbestandsmäßigem Handeln gemäß § 9 InfoSiG unter den Anwendungsbereich des, eine höhere Strafdrohung enthaltenden § 310 StGB fallen. Hingegen richtet sich die Verwaltungsstrafbestimmung (§10 InfoSiG) auch an Bedienstete des BMAA.

**Zu Frage 2:**

§ 10 InfoSiG bestimmt:

“(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung,

1. wer die Verschwiegenheitspflicht nach § 4 Z 1 verletzt oder
2. wer entgegen § 4 Z 2 Schutzstandards nicht einhält, wenn dadurch ein Unbefugter Kenntnis von klassifizierten Informationen erlangt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 3 000 Euro zu bestrafen.”

Diese Bestimmung wurde - ebenso wie § 9 InfoSiG - auch deshalb eingeführt, um EU-rechtliche Verpflichtungen mit Strafsanktionen zu versehen.

**Zu den Fragen 3-6:**

Es gibt keine dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nach dem Bundesministeriengesetz spezifisch zugeordneten Rechtsmaterien, die “Mindeststrafen” vorsehen.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.